

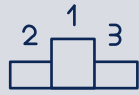
BEWÄLTIGUNG DER ENERGIEKRISE MIT BEIHILFEN?

enreg. Workshop

Dr. Ulrich Soltész | 4. Mai 2023

EU-Beihilferecht im Kontext

Worum geht es?



„Level playing field“: unverfälschter Wettbewerb

Kein Unternehmen soll durch staatliche Begünstigungen einen Vorteil auf dem Markt gegenüber seinen Konkurrenten haben



Vermeidung von Subventionswettläufen zwischen Mitgliedstaaten

Ressourcenschonung und sinnvoller Einsatz der Staatsausgaben



Grundsätzliches Beihilfeverbot gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte **Beihilfen** gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt **unvereinbar**, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“



Aber: Kein Pauschalverbot

Beihilfen anerkannt, um Marktversagen oder soziale / verteilungspolitische Defizite auszugleichen („Präventivverbot mit Erlaubnisvorbehalt“)

EU-Beihilferecht im Kontext

„Normenpyramide“



„Ausnahmeweise“ Zulässigkeit von Beihilfen

Ohne Anmeldung

De-minimis-Verordnung

Geringfügigkeitsschwelle: grundsätzlich
< EUR 200.000/drei Jahren



Allgemeine Gruppen- freistellungsverordnung (AGVO)

Bestimmte Gruppen von Beihilfen, z.B.
F&E-Beihilfen und Umweltbeihilfen, sind
unter bestimmten Voraussetzungen von
der Anmeldepflicht freigestellt
(90% der Fälle)



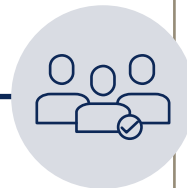
Genehmigte Regelungen

Beihilfen, die aufgrund Regelung gewährt
werden, welche von Kommission
genehmigt wurde (aufgrund
CEEAG/KUEBL)



Sonst im Grundsatz:

Einzelfallprüfung von „Beihilfen“ durch
Kommission (Art. 107 Abs. 3 AEUV)



Recap: CEEAG / KUEBL

Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Umfangreiche Überarbeitung bisheriger Regeln und wichtiger Teil der Beihilferechtsreform

Weiter Anwendungsbereiche, z.B.

- Bekannte Themen wie Beihilfen für energieintensive Unternehmen, Dekarbonisierung, Stromversorgungssicherheit, etc.
- Saubere Mobilität, Energieeffizienz von Gebäuden, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, Fernwärme
- Neue Instrumente wie CCfDs (Carbon Contracts for Difference)

Regelwerk wird verfahrensrechtlich komplexer:

- Durchführung einer aufwändigen „public consultation“ vor Beihilfegewährung
- Erfordernis eines Bietverfahrens als Grundprinzip
- Ex post evaluation



- ▶ Schlagwort „Streamlining the existing rules“(?)
- ▶ CEEAG bleibt anwendbar, aber neue Instrumente treten hinzu

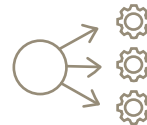
Antwort der Kommission

Allgemeines

Energiekrise, Klimakrise und IRA (März 2023)



**Sicherlich keine
„Revolution“, „Dambruch“
oder Systemwechsel“**



Eher bedächtige (und konsequente) Erweiterung und Weiterentwicklung bestehender Rechtsinstrumente:

- Neue Freistellungstatbestände in der Allgemeinen Gruppenfreistellung (**AGVO**)
- „Ukraine-Framework“ (TCF) wird zum Temporary Crisis and Transition Framework (**TCTF**) und erlaubt bestimmte Beihilfen für Umsetzung des Green Deal



**Sehr aufwändige
Regelungstechnik
(einzelne TCTF Beihilfen
erfordern bis zu
18 Voraussetzungen)**

Neue AGVO

Regelungstechnik

„Safe harbor“:

Beihilfen von geringerem Umfang sind vereinbar und von Anmeldepflicht freigestellt, sofern sie...

- ... die – allgemeinen – Voraussetzungen in Kapitel I der AGVO (Art. 1-9) sowie
- die für die betroffene Beihilfekategorie geltenden – besonderen – Voraussetzungen in Kapitel III der AGVO (Art. 13-56c) erfüllen
- Komplexe Regelungstechnik sowie umfangreiche formale und materielle Voraussetzungen



Neu:

Neue AGVO schafft mehr Möglichkeiten zur Gewährung von Umweltschutz- und Energiebeihilfen:

- Ausbau erneuerbarer Energien
- Dekarbonisierungsvorhaben
- umweltfreundliche Mobilität
- Biodiversität
- Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff
- Steigerung der Energieeffizienz
- u.v.a.

Neues TCTF

Übersicht zu Instrumenten

**Auf Basis des TCFC
können Beihilferegeln der
Mitgliedstaaten von der
Kommission genehmigt
werden**

Mehrkosten wegen Anstieg Energiepreise
(Strom- und Gaspreisbremse)

Ausbaus der erneuerbaren Energien und Energiespeicherung

Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse und Wasserstoff

Senkung Stromverbrauch

Beschleunigung von Investitionen in Schlüsselsektoren für Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft (Batterien, Solarpaneele, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Speicherung von CO₂ sowie für die Herstellung von Schlüsselkomponenten)

Neues TCTF

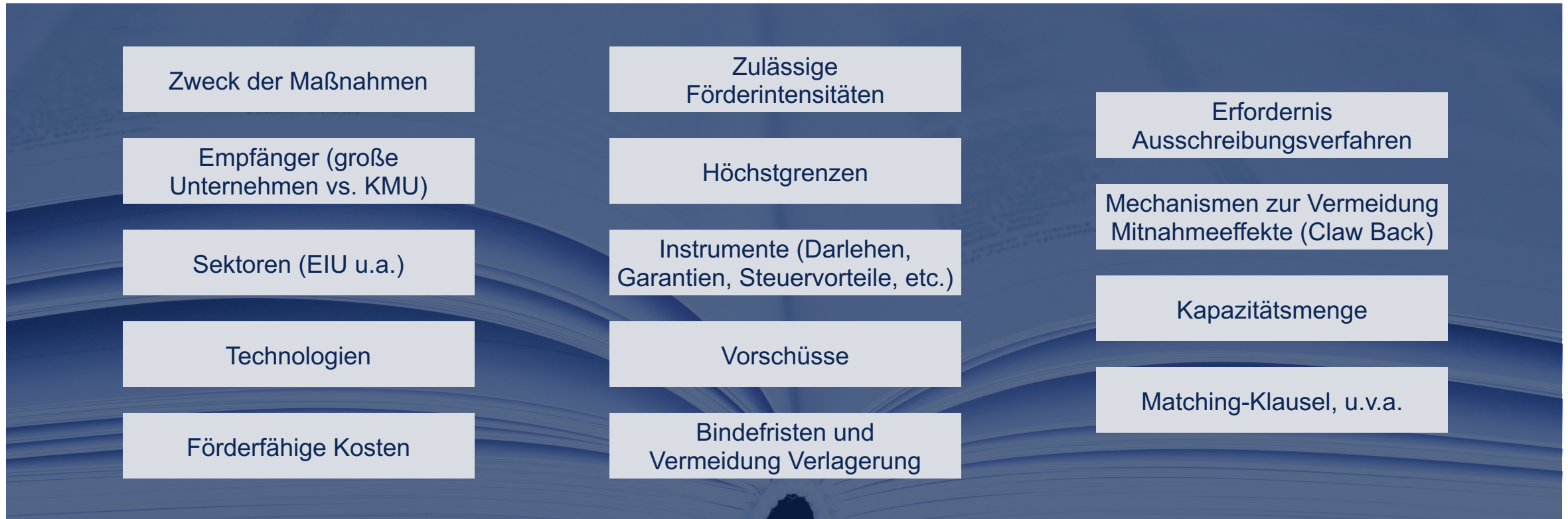
Regelungstechnik



Neues TCTF

Details, Details, Details

Strenge Vorgaben zu



TCTF

So schaut dies aus:

- m) Die Beihilfe darf das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes nicht übermäßig beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten können die Beihilfe für eine grenzüberschreitende Beteiligung öffnen.
- n) Die zusätzliche Verbrauchsteuerung für die ein Ausgleich gezahlt wird, muss innerhalb des Anwendungszeitraums des/der relevanten Artikel(s) der Verordnung (EU) 2022/1854⁽¹⁴⁾ bzw. bei über diese Ziele hinausgehenden Beihilfen bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen.
- o) Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, solange eine Überkompensation beispielsweise durch die Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage einer offenen wettbewerblichen Ausschreibung vermieden wird. Für beihilfefähige Kosten, die bereits durch andere staatliche Beihilfen abgedeckt sind, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

2.8 Beihilfen für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind

- (84) Angesichts der Notwendigkeit, den wirtschaftlichen Wandel zu beschleunigen und die derzeitige Krise zu überwinden, können die Mitgliedstaaten private Investitionen unterstützen, um die Lücke bei produktiven Investitionen in Sektoren zu schließen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, und Anreize für die rasche Tängung solcher Investitionen schaffen, wobei auch globale Herausforderungen zu berücksichtigen sind, durch die die Gefahr besteht, dass neue Investitionen in diesen Bereichen in Drittländer außerhalb des EWR umgelenkt werden.
- (85) Die Kommission wird Beihilfen für Investitionsvorhaben, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Beihilfe wird gewährt, um Anreize zu schaffen für
 - i) die Herstellung von für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigter Ausrüstung, d. h. Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (CCUS), oder
 - ii) die Herstellung von Schlüsselkomponenten, die als direkter Input für die Herstellung der unter Ziffer i genannten Ausrüstung konzipiert wurden und primär als solcher verwendet werden, oder
 - iii) die Herstellung oder Rückgewinnung einschlägiger kritischer Rohstoffe, die für die Herstellung der unter den Ziffern i und ii genannten Ausrüstung und Schlüsselkomponenten benötigt werden.
 - b) Die Beihilfe wird auf der Grundlage einer Beihilferegelung⁽¹⁴⁾ mit geschätzter Mittelausstattung gewährt.
 - c) Die Beihilfe wird spätestens am 31. Dezember 2025 gewährt.
 - d) Der Beihilfempfänger muss die Beihilfe vor Beginn der Arbeiten⁽¹⁴⁾ beantragen und dem Mitgliedstaat die in Anhang II dieser Mitteilung verlangten Angaben übermitteln⁽¹⁴⁾.
 - e) Die Beihilfe kann in Form von direkten Zuschüssen oder in anderer Form, etwa in Form von Steuervorteilen, Zinszuschüssen für neue Darlehen oder Garantien für neue Darlehen gewährt werden, sofern der Nominalbetrag des Steuervorteils bzw. des zugrunde liegenden neuen Darlehens die Beihilfeshöchstintensität und die Beihilfeobergrenze nach dieser Randnummer nicht übersteigt. Fließen die Garantien oder Darlehen über Kreditinstitute und andere Finanzinstitute, die als Finanzintermediäre fungieren, so sind die unter Randnummer 67 Buchstabe i und Randnummer 70 Buchstabe g aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Abschnitt gewährte Beihilfe so weit wie möglich direkt an die Endbegünstigten weitergegeben wird.

- f) Beihilfefähig sind alle Kosten für Investitionen in materielle Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Maschinen) und immaterielle Vermögenswerte (wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstiges geistiges Eigentum), die für die Herstellung oder Rückgewinnung der unter Randnummer 85 Buchstabe a aufgeführten Güter erforderlich sind. Die immateriellen Vermögenswerte müssen 1) an das betreffende Gebiet gebunden sein und dürfen nicht auf andere Gebiete übertragen werden, 2) in erster Linie in der jeweiligen Herstellungsanlage genutzt werden, die die Beihilfe erhält, 3) abschreibungsfähig sein, 4) von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, 5) auf der Aktivseite der Bilanz des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, ausgewiesen werden und 6) mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden bleiben.
- g) Die Beihilfeintensität darf 15 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen, und der Gesamtbetrag der Beihilfe darf 150 Mio. EUR je Unternehmen je Mitgliedstaat nicht übersteigen. Dabei gilt jedoch Folgendes:
 - i) Bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV, die in der für den betreffenden Mitgliedstaat geltenden Fördergebietskarte als C-Fördergebiete ausgewiesen sind, kann die Beihilfeintensität auf 20 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, und der Gesamtbetrag der Beihilfe darf 200 Mio. EUR je Unternehmen je Mitgliedstaat nicht übersteigen.
 - ii) Bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV, die in der für den betreffenden Mitgliedstaat geltenden Fördergebietskarte als A-Fördergebiete ausgewiesen sind, kann die Beihilfeintensität auf 35 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, und der Gesamtbetrag der Beihilfe darf 350 Mio. EUR je Unternehmen je Mitgliedstaat nicht übersteigen.
- h) Wird die Beihilfe in Form von Steuervorteilen, Darlehen oder Garantien gewährt, so können die unter Randnummer 85 Buchstabe g aufgeführten Beihilfeintensitäten um 5 Prozentpunkte angehoben werden. Bei Investitionen kleiner Unternehmen können die Beihilfeintensitäten um weitere 20 Prozentpunkte und bei Investitionen mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte angehoben werden.
- i) Der Beihilfempfänger muss sich verpflichten, die Investitionen nach deren Abschluss mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei KMU) in dem betreffenden Gebiet zu erhalten. Sofern die Wirtschaftstätigkeit während des Mindestzeitraums in dem betreffenden Gebiet erhalten bleibt, sollte diese Verpflichtung der Ersetzung von Anlagen oder Ausrüstungen, die innerhalb des betreffenden Zeitraums veralten oder defekt werden, nicht entgegenstehen. Es dürfen jedoch keine weiteren Beihilfen für die Ersetzung dieser Anlagen oder Ausrüstungen gewährt werden.
- j) Vor Gewährung der Beihilfe muss die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der vom Beihilfempfänger nach Anhang II dieser Mitteilung übermittelten Informationen und der unter Randnummer 85 Buchstabe k dieser Mitteilung genannten Verpflichtungen prüfen, welche Risiken konkret bestehen, dass die produktive Investition außerhalb des EWR getätigt wird, und ob das Risiko einer Verlagerung innerhalb des EWR im Sinne der Randnummer 85 Buchstabe k besteht.
- k) Die Beihilfe darf nicht gewährt werden, um die Verlagerung⁽¹⁴⁾ von Produktionstätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten zu unterstützen. In diesem Zusammenhang muss der Beihilfempfänger
 - i) bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor Stellung des Beihilfeantrags keine Verlagerung zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in die die geförderte Investition getätigt werden soll, und
 - ii) zusagen, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition nicht zu tun.

- l) Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁴⁾ dürfen keine Beihilfen gewährt werden.
- m) Die Beihilfe kann mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern durch diese Kumulierung die höchste nach den einschlägigen Vorschriften geltende Beihilfeshöchstintensität bzw. die höchste nach den einschlägigen Vorschriften geltende Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Der Gesamtbetrag der Beihilfe darf unter keinen Umständen 100 % der beihilfefähigen Kosten übersteigen.
- n) Bei der Anmeldung von Beihilferegelungen nach der vorliegenden Randnummer können die Mitgliedstaaten in nichtdiskriminierender Weise Umweltschutzanforderungen, wie sie unter Randnummer 37 dieser Mitteilung aufgeführt sind, oder Anforderungen in Bezug auf den Sozialschutz oder Beschäftigungsbedingungen einbeziehen.
- o) Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Gewährung der Beihilfe auf der Grundlage der vom Beihilfempfänger nach Anhang II dieser Mitteilung gemachten Angaben den Tag der Gewährung, den Beihilfebetrag, die beihilfefähigen Kosten, den Namen des Beihilfempfängers sowie die Art und den Standort der geförderten Investition mitteilen.
- p) In Ausnahmefällen kann die Kommission abweichend von Randnummer 85 Buchstabe b bei Einzelanmeldungen auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV Einzelbeihilfen für die Herstellung der für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigten Produkte, wie sie unter Randnummer 85 Buchstabe a dieser Mitteilung festgelegt sind, bis zur Höhe der Subvention⁽¹⁴⁾, die der Beihilfempfänger nachweislich für eine gleichwertige Investition in einem Drittstaat außerhalb des EWR erhalten könnte, genehmigen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Beihilfe bietet dem Beihilfempfänger einen Anreiz, als Standort für ein Investitionsvorhaben oder für die Auflegung verbundener Investitionsvorhaben⁽¹⁴⁾, die für die Herstellung der relevanten Güter im Sinne der Randnummer 85 Buchstabe a erforderlich sind, Folgendes zu wählen:
 - i) ausschließlich ein Fördergebiet im Sinne der geltenden Fördergebietskarte oder
 - ii) mindestens drei EWR-Staaten, wobei ein wesentlicher Teil der Anlageinvestition in mindestens zwei Fördergebieten getätigt wird. Ein erheblicher Teil dieser wesentlichen Investition sollte in einem A-Fördergebiet im Sinne der geltenden Fördergebietskarte(n) getätigt werden.
 - b) Die Beihilfe wird spätestens am 31. Dezember 2025 gewährt.
 - c) Der Beihilfempfänger muss sich verpflichten, für die Herstellung der unter Randnummer 85 Buchstabe a dieser Mitteilung festgelegten Produkte die mit Blick auf Umweltmissionen fortschrittlichste marktverfügbare Produktionstechnologie zu verwenden.

Antwort der Kommission

Der große Wurf?

Energiekrise, Klimakrise und IRA



Weniger „breaking news“,
eher „business as usual“



Bekennnis zur Notwendigkeit einer strengen
Beihilfekontrolle (Vestager vs. Breton?)



Ansatz ist typisch für Von der Leyen-
Kommission:

- Ehrgeizige Ankündigungen
- Sehr viele und sehr umfangreiche Rechtstexte (CEEAG, TCTF, AGVO)
- Letztlich aber kein grundlegender Richtungswechsel

Antwort der Kommission

Ausblick (Forts.)

Energiekrise, Klimakrise und IRA



Bedenklich ist jedoch Trend zu maximaler Regulierungsdichte (Überregulierung)

- Zurück in die Zukunft?
- Weg von großflächiger Freistellung hin zu “klein-klein“?
- erinnert etwas an DMA und Rechtslage im Kartellrecht vor VO 1/2003



Muss/kann/soll die Kommission alles regeln?



„Less is more“ bzw. „big-on-big and small-on-small“?

VIELEN DANK

für Ihre Aufmerksamkeit

Standorte

Berlin

Washingtonplatz 3
10557 Berlin
Deutschland
T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt
Deutschland
T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland
T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Metaverse

Gleiss Lutz
42,-55 Decentraland

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Görtz-Palais
Neuer Wall 86
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland
T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

London

125 Old Broad Street
London EC2N 1AR
Vereinigtes Königreich
T +44 20 7382 5775
F +44 20 7374 0811

www.gleisslutz.com